

## Verfahrensvermerke

### Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf diesen Bebauungsplan Nr. 49 „Bückerthaler Landwehr“, 6. Änderung bestehend aus der geänderten textlichen Festsetzung Nr. 8 als Satzung, sowie die Begründung beschlossen.

(i.V. Matthias)

Bürgermeisterin

(Reese)

Stadtdirektor

## Verfahrensvermerke

### Aufstellungs-, Änderungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 24.08.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 49 „Bückerthaler Landwehr“, 6. Änderung gemäß § 2 (1) BauGB durchzuführen. Dieser Beschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am 03.09.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Nenndorf, 20.11.2013

(Reese)

Stadtdirektor

### Planverfasser

Der Bebauungsplan Nr. 49 „Bückerthaler Landwehr“, 6. Änderung wurde vom Ingenieurbüro Jester, Ronnenberg ausgearbeitet.

Ronnenberg, 14. November 2012

(Jester)

Planverfasser

### Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 24.08.2011 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 „Bückerthaler Landwehr“, 6. Änderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 12.09.2011 bis einschließlich 12.10.2011 durchgeführt. Sie wurde am 03.09.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Im gleichen Zeitraum fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 28.10.2010 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Bad Nenndorf, 20.11.2013

(Reese)

Stadtdirektor

### Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat dem Bebauungsplan Nr. 49 „Bückerthaler Landwehr“, 6. Änderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB in seiner Sitzung am 19.12.2012 gemäß § 10 BauGB als Satzung, sowie die Begründung beschlossen.

Bad Nenndorf, 20.11.2013

(Reese)

Stadtdirektor

### Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 49 „Bückerthaler Landwehr“, 6. Änderung mit der Begründung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 49 „Bückerthaler Landwehr“, 6. Änderung ist damit am 23.11.2013 rechtsverbindlich geworden.

Bad Nenndorf, 25.11.2013

(Reese)

Stadtdirektor

### Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplan Nr. 49 „Bückerthaler Landwehr“, 6. Änderung sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und Mängel der Abwägung gemäß § 214 Abs. 3 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht / geltend gemacht worden.

Bad Nenndorf, 25.11.2014

(Reese)

Stadtdirektor

# Bauleitplanung der Stadt Bad Nenndorf

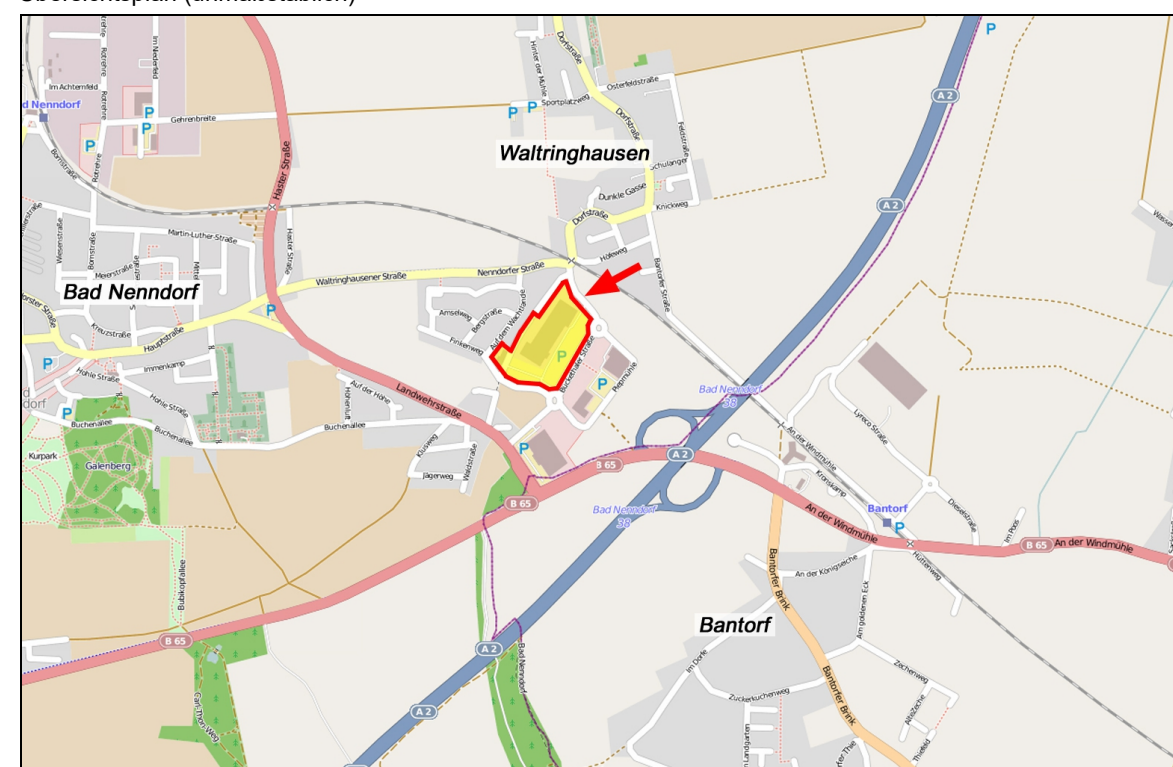
## Abschrift

### 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Bückerthaler Landwehr“

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 ist ausschließlich textlich. Geändert wird die textliche Festsetzung Nr. 8 wie folgt (*Änderung rot markiert*):

**„In dem Sondergebiet SO 1 ist eine Gesamtverkaufsfläche für den Handel mit Möbeln und Einrichtungsgegenständen sowie Raumausstattung von maximal 45.000 m<sup>2</sup> zulässig. Der Handel mit Randsortimenten wird auf maximal 3.000 m<sup>2</sup>, der Handel mit innenstadtrelevanten Ware wird auf maximal 150 m<sup>2</sup> begrenzt.“**

Übersichtsplan (unmaßstäblich)



Kartengrundlage: OpenStreetMap.Org

Dezember 2012

Entwurfsverfasser:



INGENIEURBÜRO JESTER · VERKEHRS-, STADT-, UMWELTPLANUNG  
Heinrich-Heine-Str. 12 · 30952 Ronnenberg · Tel. 0511 / 43 43 41 · nico.jester@gmx.de